

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg18>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 18 (2011)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg18/235-237>

Rg **18** 2011 235–237

Matthias Schwaibold

Westschweizerische Selbstbespiegelungen

lungenen Beiträge des Sammelbandes regt an, die aufgeworfenen und weiterführenden Überlegungen fortzusetzen – das ist nicht wenig. Stören Tagungen und Sammelbände auch mitunter die »Ruhe des Forschers« (VII), so lohnt es gewiss, sich durch diesen beunruhigen zu lassen. Inhaltlich führt diese Beunruhigung weit über das

bisherige Verständnis von Form und Formstrenge hinaus. Das alte Bild einer sich von archaischer Förmlichkeit zu liberaler Formfreiheit wandelnden Welt des Rechts ist überholt.

Tilman Reppen

Westschweizerische Selbstbespiegelungen*

Beide Bücher verbinden höchst äußerliche Anlässe: 2008 feierte die – als solche erst 1890 benannte – Universität Lausanne den 300. Jahrestag der Errichtung des ersten, dauerhaften juristischen Lehrstuhls, und am 19. Oktober 2008 wählten die Genfer einen Verfassungsrat, der bis 2012 eine neue Kantonsverfassung ausarbeiten soll.

Als Gründungsjahr ihrer juristischen Fakultät betrachten die Lausanner das Jahr 1708: Damals berief die Berner Obrigkeit Jean Barbeyrac, der allerdings erst 1711 kam und schon 1717 in die Niederlande weiterzog. Was nichts ändert, dass er als der erste und zugleich bis heute bekannteste Lausanner Rechtslehrer erscheint. Die rechtswissenschaftliche Fakultät hat sich zur Erinnerung an diesen Anfang eine Art Festschrift gegönnt, verfasst von ihren gegenwärtigen und früheren Mitgliedern und einem Bundesverwaltungsrichter. Entgegen dem Titel befasst sich der Band nicht ausschließlich damit, die 300jährige Geschichte des Rechtsunterrichts in der Waadtländer Hauptstadt darzustellen. Vielmehr werden, wie es eben für solche Publikationen üblich ist, Haupt- und Randthemen der Rechtswissenschaft abgehandelt: Das reicht von der Beweiskraft der DNA-Analyse über rück-

wirkende Restrukturierungen im Fusionsgesetz bis zur Behandlung vorsorglicher Maßnahmen und der Rechtshilfe in ausländischen Scheidungsverfahren. Zu diesen und andern »modernen« Sachthemen gesellen sich persönlichere Beiträge: So macht sich der gegenwärtige Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches Recht, Götz Schulze, über dessen Zukunft angesichts der Bologna-Reformen Gedanken (301–311) oder sein Vorgänger Fritz Sturm blickt nicht ohne ein gerüttelt Maß an Eitelkeit auf seine 40 Jahre Lehrtätigkeit zurück (313–335). Wenn, wesentlich bescheidener in ihrer Selbstdarstellung, Suzette Sandoz, die erste juristische Ordinaria, in ihrer für den Druck überarbeiteten Abschiedsvorlesung von 2006 unter anderem den Wert des Lateins verteidigt (289–300), ist das zwar objektiv richtig, aber – Bologna lässt grüßen – auch restlos überholt: Es gibt Dinge, die man ein für alle Mal erledigt hinnehmen muss. Was gleich auf Zeile 4 des Vorworts dem Lateinkundigen schmerzlich bewusst wird, schreiben doch die Herausgeber ungerührt vom »ius naturalis«, was nicht nur für sie, sondern nicht minder die sicher zahlreichen Mitleser und Korrektoren beschämend ist. Nicht besser der abwegige Fehler im Seitentitel zu Suzettes Sandoz' Aufsatz: Aus

* DENIS TAPPY, BETTINA KAHIL-WOLFF, LÉONARD BRUCHEZ, 300 ans d'enseignement du droit à Lausanne (Recherches juridiques lausannoises 46), Genf, Zürich, Basel: Schulthess 2010, XVI, 441 S., ISBN 978-3-7255-6109-4; JAMES FAZY, De l'intelligence collective des sociétés. Cours de législation constitutionnelle, hg. von MICHEL HOTTELIER, Genf, Zürich, Basel: Schulthess 2010,

XXXIX, 448 S., ISBN 978-3-7255-6067-7

»A quoi servent les études de droit« wird ein »A qui servent les études de droit«. Dazu kommen mindestens drei peinliche Fehler in der – an sich verdienstvollen – Auflistung aller Rechtslehrer nach Fachgebieten: Der auf S. 53 als noch lebend angeführte Karl Heinz Neumayer war schon über ein Jahr (24.1.2009) verstorben, als der Band in den Druck ging. Daniel Yersin heißt richtig Danielle Yersin (55), war – vor Suzette Sandoz – die erste Professorin (wenn auch »nur« Extraordinaria) und wurde überdies Richterin am Bundesgericht. Schließlich lebte der Staatsrechtler James Fazy (dazu unten) bis 1878 und nicht nur bis 1875 (54). Solches sollte eigentlich in einer nur gut 200 verschiedene Namen umfassenden Liste nicht passieren dürfen.

Von gewissem rechtshistorischen Interesse sind die folgenden Beiträge: Denis Tappy (1–45) zeichnet die Entwicklung des Lausanner Rechtsstudiums von den Anfängen bis in die Gegenwart nach; der Schwerpunkt seiner Ausführungen liegt im 18. und 19. Jahrhundert. Gewiss auch nützlich (trotz der schon erwähnten kleinen Fehler) die Liste aller Fakultätsmitglieder und der von ihnen vertretenen Fächer (47–62). Etwas kurz die Abhandlung zum »Traité du jeu« (81–89), einem der bekanntesten eigenen Werke des vor allem als Pufendorf- und Grotius-Übersetzer bekannt gewordenen Jean Barbeyrac. Wenig Sensationelles enthält der Beitrag zur Geschichte des Strafrechts-Unterrichts (161–176), ziemlich von der eigenen Theorieastigkeit erdrückt erscheint der Artikel über das Recht und die Malerei (219–242). Eine verpasste Chance ist auch der über die Klagbarkeit von Spiel und Wette bzw. zur Differenzrede von Barbeyrac bis zur Gegenwart (261–273). Der Band endet mit einem informativen Beitrag von Andreas R. Ziegler und Jérôme Reymond über die Lausanner Völkerrechtler (421–441) und schließt damit

als einziger sozusagen ganz natürlich den Bogen von Barbeyrac – in dem sich die Lausanner Juristen weiter spiegeln – zur Gegenwart.

In die Gegenwart hinein ragt auch das Wirken eines Genfer Juristen: Noch immer trägt die gegenwärtige Verfassung des Kantons Genf, trotz vielfacher Änderungen ihres Inhalts, das Datum des 24. Mai 1847. Sie ist – in ihrer ursprünglichen Fassung – geprägt von James Fazy, der überhaupt während mehr als 3 Jahrzehnten das politische Geschick Genfs maßgeblich bestimmt hat. Er hat erfolgreich den radikal-demokratischen Umsturz angeführt und sich als Mitglied des Regierungsrats von Genf und als National- und Ständerat im jungen Schweizer Bundesstaat einen Namen, aber auch sehr viele Feinde gemacht. Auf seine alten Tage (er wurde 1794 geboren) wurde er auf eigenes Betreiben Professor, zuerst 1872–73 in Lausanne und anschließend in Genf, wo er bis zu seinem Tod 1878 Gesetzgebungslehre und Verfassungsgeschichte las. Gleich 1873 gab er seine erste Vorlesung zum Druck heraus. Der vorliegende Band ist im Wesentlichen ein Faksimile jener Buchausgabe, ergänzt um eine gehaltvolle Einleitung, welche der Herausgeber Michel Hottelier, Professor für Staats- und Europarecht, und Véronique Mettral, Assistentin im rechtshistorischen Institut der Universität Genf, verfasst haben.

Die Frage, wozu der Nachdruck eines historischen Buches dient, das keineswegs eine bibliophile oder bibliothekarische Rarität und den Käufer fast 100 Schweizer Franken kostet, kann man durchaus stellen. Allerdings scheint mir die Antwort klar: Es ging in erster Linie darum, dem Genfer Lesepublikum das einzige mehr oder minder juristische Werk ihres »Verfassungsvaters« zugänglich zu machen, dessen im Bewusstsein der Genfer fortdauerndes politisches Werk – eben die Verfassung – alsbald endgültig Ge-

schichte werden soll. Klarerweise ist eine solche Vorlesung heute nur, aber immerhin unter zwei Aspekten des Lesens wert. Zum einen führt sie uns vor, wie vor 140 Jahren Staatsrecht gelehrt wurde: ein Fach *in statu nascendi* sozusagen, voller Anleihen an naturwissenschaftliches Denken und Parallelen zwischen menschlichem und staatlichem Organismus. Zum andern erstaunen wenigstens zwei inhaltliche Positionen Fazys: Er trat schon damals für eine Art Europäische Union ein, extrapolierte also die gerade – und gerade von ihm maßgeblich geförderte! – föderalistische Einigung der Schweiz auf die internationale Ebene. Dass er dabei den Zweck einer solchen »Union« eher darin sah, die deutsche Hegemonie zu brechen, ist direkte Folge der Lage, die sich ihm 1873 bot: Frankreich lag geschwächt am Boden, während Deutschland anhub, sich tatsächlich zu einer Bedrohung des Friedens zu entwickeln. Es ist im Angesicht der gegenwärtigen Europaskepsis der Schweizer einigermassen überraschend nachzulesen, dass die dann 80 Jahre später umgesetzte Europa-Idee einen Genfer Vorläufer aus der Gründungszeit des Deutschen Reiches hat. Und nicht minder erstaunlich ist die entschiedene Ablehnung aller

sozialistischen Ideen und die ständige Betonung der wirtschaftlichen und individuellen Freiheit – ebenfalls längst bevor der »Siegesszug« des Sozialismus in Europa überhaupt richtig begann. Dass Fazy ein republikanisches System, wie es die Schweiz 1848/1874 in der ersten und zweiten Bundesverfassung schuf, namentlich mit einem Zweikammer-Parlament, den (direkt-demokratischen) Volks- und den (individuellen) Freiheitsrechten, für den Inbegriff der Rationalität und politischen Klugheit hielt, erstaunt nicht weiter – war er doch maßgeblich an der erfolgreichen Durchsetzung dieser Vorstellungen in Genf und im neuen Bundesstaat beteiligt. Schaut die Schweiz in den Spiegel der ideologischen Grundthesen ihrer Gründer, verschwinden diese angesichts des sich auflösenden Föderalismus allerdings rasch, und stattdessen sieht man den langsamen, aber sicheren Abschied von allem, was die Schweiz einst an Besonderheiten und Eigenheiten hatte. An diese mit und durch Fazys Vorlesung zu erinnern, ist ein legitimer – wenn auch von den Herausgebern gerade nicht angeführter! – Grund für einen solchen Nachdruck.

Matthias Schwaibold

Das Recht Frankreichs?*

»Das Recht Frankreichs geniert mich gar nicht [...]; und ich würde am liebsten sehen, wenn dieses Recht einfach deutsches Recht würde, natürlich mit einigen Modifikationen [...]«. Der dies im Jahre 1896 sagte, war kein Frankophiler oder gar ein Revolutionär, sondern ein konservativer Patriot und saarländischer Indus-

trieller – Freiherr Karl Ferdinand von Stumm-Halberg. Er sagte es während der Beratung des BGB im Reichstag (Sitzung vom 5. Februar 1896), und das französische Recht, das er im Auge hatte, war der *Code civil* – zeitweise auch »*Code Napoléon*« genannt – von 1804, der auf dem linken Rheinufer, das seit 1795 faktisch, seit

* 200 Jahre Code d'instruction criminelle – La Bicentenaire du Code d'instruction criminelle, hg. von HEIKE JUNG, JOCELINE LEBLOIS-HAPPE, CLAUDE WITZ (Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht 44), Baden-Baden, Nomos 2010, 248 S., ISBN 978-3-8329-5126-9